

zu 4.

Angebotsabgabe mit Pachtbedingungen für den Jagdpachtbezirk

„Vasbach“ im Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung im Wege des schriftlichen Meistgebotes erfolgt,
2. als Bieter nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber einer entgeltlichen, im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind,
3. in Jagdpachtbezirken maximal zwei Pächter zugelassen sind,
4. sofern in einem Regionalforstamt mehrere Jagdpachtbezirke ausgeschrieben sind, die Möglichkeit besteht, auf mehrere Jagdbezirke jeweils ein Gebot abzugeben. Sollten die Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung vorliegen, wird diese jedoch nur für einen Jagdbezirk erteilt,
5. der Verpächter den Zuschlag verweigern kann, wenn ihm das Höchstgebot nicht ausreichend erscheint,
6. ohne Angabe von Gründen der Zuschlag auf das zweit- oder dritthöchste Angebot erteilt werden kann,
7. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
8. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Angebote unter der jeweiligen Mindestpacht.

Ich habe auch in folgenden anderen Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Jagdbezirke geboten, die zum 01.04.2019 ausgeschrieben sind:

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdpachtbezirk erteilt, werden meine übrigen Angebote gegenstandslos.

zu 4.

Mein Angebot beträgt gemäß Eintragung im Jagdpachtvertrag je Hektar und Jahr

_____ Euro, insgesamt _____ Euro
(Jahrespachtzins), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer
(Mehrwertsteuer).

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter alleine zu tragen ist.

Den übersandten Entwurf des Jagdpachtvertrages habe ich als Vertragsantrag ordnungsgemäß ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet wieder beigefügt.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigevermerkes gesendet wird. Der Jagdpächter erhält eine Ausfertigung direkt von der Unteren Jagdbehörde zurück. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigevermerk gehen zu Lasten des Jagdpächters.

An mein Vertragsangebot halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung über mein Gebot durch das Regionalforstamt gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot gebunden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Regionalforstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Reviervbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdpachtbezirk näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

Name, Vorname

Straße

PLZ und Hauptwohnsitz

Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift

Pachtvertrag für Waldreviere des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, dieser vertreten durch
seinen Leiter

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

Frau/ Herrn

- nachfolgend Pächter genannt –
wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der
Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und
wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der
Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Vertragsgrundlage, Pachtzweck

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in dem in § 2
näher bezeichneten „Staatl. Eigenjagdbezirk Vasbach“ des Landesbetriebes Wald und Holz
NRW im Forstbetriebsbezirk Einsiedelei auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes
in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen
Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit
des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der
Jagdnutzung aus.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen)
und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

§ 2

Jagdbezirk, Pachtgegenstand

(1) Der Jagdbezirk „Staatlicher Eigenjagdbezirk Vasbach“ hat eine jagdbare Fläche
von ca. **135 ha**.

Jagdbezirksgröße: ca. 135 ha			
davon			
Jagdbare Fläche		Befriedete Fläche	
Land NRW	Angegliederte Fläche	Land NW	Angegliederte Fläche
122 ha	13 ha	0 ha	0 ha

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

§ 3 Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2019 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 5 Jahre. Sie endet am 31.03.2024.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

(3) Eine Verlängerungsoption des Jagdpachtvertrages um weitere 5 Jahre wird bei entsprechender Qualifikation (Abschusserfüllung, Einhaltung der jagdlichen Regeln, reibungslose Zusammenarbeit zwischen Verpächter und Pächter) dem Pächter eingeräumt. Bei Vertragsverlängerung ist die Abschussvereinbarung (Stück / 100 Hektar) neu festzusetzen. Das Pachtentgelt ist in diesem Fall zum 01.01.2024 anhand des Verbraucherpreisindex zu überprüfen. Hat sich der Verbraucherpreisindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Deutschland, von Dezember 2023 im Vergleich zu Dezember 2018 um mehr als 10 % erhöht, vereinbaren die Parteien eine Anpassung des Pachtentgeltes.

§ 4 Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis nach **Submission** beträgt pro Jagdjahr € je Hektar bejagbarer Fläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = €.
Insgesamt = €
In Worten:

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von EUR ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, unter dem Verwendungszweck: **9807019342870** zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

(1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.

(2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal 2 Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.

§ 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

(1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.

(2) Das Wildschadensmonitoring im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:

a) Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.

b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):
Buche, Fichte, Douglasie, Lärche

§ 7 Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

(1) Der Pächter verpflichtet sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt der Pächter.

Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit Jagdhunde frei suchen zu lassen.

(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den Pächter sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schälung einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet. Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Der Pächter hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen. Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet der Pächter unmittelbar.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des Pächters. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom Pächter unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung (Anlage 2), die die Höhe des Mindestabschlusses vorgibt, ab. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Der Pächter hat dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis).

Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Ort der Vorzeigung: Forstbetriebsbezirk Einsiedelei, Am Attenberg 21, 57462 Olpe

(5) Wenn und soweit der Pächter den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichtet sich der Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen.
Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem Pächter zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

(1) Vorhandene Wildäsungsflächen sind mit Lage und Bezeichnung in diesem Vertrag aufgeführt (Anlage 3).

(2) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassene Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(3) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild und das Kirren von Schwarzwild ausschließlich in der Hauptjagdzeit (August und Oktober – 15. Januar d.J.) sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

§ 10

Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den Pächter verbindlich:

- a) Bejagungskalender mit vorgegebenen Intervallen (möglichst geringe Störung des Wildes durch Jagddruck),
- b) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
- c) Verbot der Fallenjagd
- d) Jagdliche Einrichtungen in offener Holzbauweise nach Absprache mit der Revierleitung
- e) Keine Verwendung von Wildkameras

§ 11

Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Die Jagdausübung ist aus landschaftsrechtlichen Gründen derzeit **keinen** Beschränkungen unterworfen.

§ 12

Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem

Pächter.

(2) Der Pächter hat seine jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

(3) Der Verpächter gestattet dem Pächtern und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen und asphaltierten Wegen liegt bei 30 km/h.

Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13

Jagdhund, Nachsuchen, Jagdbeauftragter

(1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Der Pächter verpflichtet sich, bei erforderlichen Nachsuchen auf den Schweißhundeführer im Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, Herrn Michael Knoop, Am Attenberg 21, 57462 Olpe, Tel.: 01715871871 oder 02761/601803 zurück zu greifen. Erst wenn dieser nicht zu erreichen ist, dürfen durch den Pächter andere Hundeführer und Hunde eingesetzt werden.

(3) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 50 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 14

Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.

(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem Pächter im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15

Kündigung durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) dem Pächter der Jagdschein nach §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der Pächter wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - d) der Pächter die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat,
 - e) der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f) der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des Pächters.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16 Tod des Pächters

- (1) Bei Tod des Pächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJGNRW.

§ 17 Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter
- der Forstbetriebsbeamte im Forstbetriebsbezirk Lieberhausen
- die Finanzbuchhaltung im Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland

§ 19
Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte im Maßstab ca. 1:10.000

Anlage Nr. 2: Abschussvereinbarung (Mindestabschuss für Schalenwild § 8 (3))

Anlage Nr. 3: Kartenmäßige Darstellung der Wildäsungsflächen

Für den Verpächter

Für den Pächter

57462 Olpe, den

..... den

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

Messerschmidt, FD

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

, den

(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

Abschussvereinbarung/Mindestabschuss nach § 8 des Jagdpachtvertrages							Anlage 2	
Jagdpachtbezirk:		Staatl. EJB "Vasbach"						
1. Abschussplan für Rotwild								
Festgesetzter Abschuss für das JJ 2018/2019		Hirsche Kl.1	Hirsche Kl.2	Hirsche Kl.3	Hirschkälber	Wildkälber	Schmaltiere	Alttiere
Gruppenabschuss mit den Revieren:								
davon Mindestabschuss für		Jagdpachtbezirk:						
		Nach Vorgabe der Hegegemeinschaft						
2. Mindestabschuss für Rehwild je Jagdjahr:		16	Stück Rehwild (Verhältnis männlich/weiblich 1 : 1)					
Olpe, den .02.2019								
für denVerpächter					Pächter			
Messerschmidt, FD								